

SEESTADT BREMERHAVEN



Informationen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 EU-DSGVO

Sozialamt Bremerhaven

Stand: 18.06.2019



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt Bremerhaven
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**



Informationen zur Datenerhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sozialamt Bremerhaven

Datenschutz-Grundverordnung der EU zum 25. Mai 2018 im Bezug zu Art. 12, 13 und 14 DSGVO für SGB IX, XI, XII, Landespflegegeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Wohngeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Hinweise für Kundinnen und Kunden

Die nachfolgenden Informationen dienen der Transparenz, wie das Sozialamt Bremerhaven mit personenbezogenen Daten von Kundinnen und Kunden umgeht. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und deren nationaler Gestaltung (Bundesdatenschutzgesetz (neu)) sowie auf Basis des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Amtsleitung des Sozialamtes Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 36, Stadthaus 4, Erdgeschoss, 27576 Bremerhaven, E-Mail-Adresse: Sozialamt@magistrat.bremerhaven.de

2. Datenschutzbeauftragter

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Sozialamtes Bremerhaven ist erreichbar unter der Postanschrift: Sozialamt Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 36, Stadthaus 4, 27576 Bremerhaven, E-Mail-Adresse: datenschutz.soziales@magistrat.bremerhaven.de

3. Verarbeitungszwecke

Das Sozialamt Bremerhaven verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB), Landespflegegeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz, Wohngeldgesetz und AsylbLG. Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen insbesondere Leistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen, Hilfen für hilfsbedürftige Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, Hilfen für Blinde und schwerstbehindernde Menschen, Hilfen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Wohngeld sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Zudem werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken und für statistische Zwecke genutzt.

4. Rechtsgrundlage

Die Datenverarbeitung durch das Sozialamt stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit §§ 67 ff SGB X und SGB IX, SGB XI, SGB XII, AsylbLG, Landespflegegeldgesetz, BKGG, Wohngeldgesetz sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das Sozialamt Bremerhaven kann zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung die in Ziffer 7 genannten Datenkategorien an Dritte übermitteln, wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (u.a. Renten-/Krankenversicherung), andere Sozialhilfeträger und Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach § 118 SGB XII (Datenabgleich), Kontenabrufverfahren des Bundesamtes für Steuern (§ 93 Abgabenordnung), Strafverfolgungsbehörden und Organisationen der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz, Sicherheitsdienst, Feuerwehr), Beteiligte Widerspruchs-/Klageverfahrens, sonstige Stellen der Landes-/Stadtverwaltung (z.B. Ausländerbehörde, Gesundheits-/Jugendamt, Finanzbuchhaltung), sonstige Leistungsträger gem. §§ 12, 18 bis 29 SGB I, sonstige Stellen nach § 35 SGB I, Bundes-/Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Zahlungsempfänger (z.B. Vermieter, Energieversorger, Leistungsanbieter von Bildung und Teilhabe), Leistungsanbieter von z.B. Pflegediensten oder stationären Einrichtungen, Sucht-/Schuldnerberatung (Einwilligung erforderlich), sozialpsychiatrische, sozialmedizinische oder sozialpädiatrische Betreuung (Einwilligung erforderlich), Schulen, Auftragsverarbeiter (z.B. Wirtschaftsbetrieb BIT), Statistisches Landesamt Bremen

6. Speicherdauer

Für Daten im Zusammenhang mit Leistungen des Sozialamtes besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist dann beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Ersatz- und Erstattungsansprüche bestehen oder ein Verwaltungs-/Gerichtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Fristen beginnen mit rechtswirksamer Feststellung des Fallabschlusses, d.h. zum Beispiel nach dem Eingang einer Verzichtserklärung, nach Bescheid und Ablauf einer Widerspruchsfrist oder Beendigung eines Verwaltungsverfahrens.

Ist eine Forderung des Sozialamtes Bremerhavens noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Sozialamt Bremerhaven verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Z.B. Aktenzeichen, Name (und Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Ausweisnummer, Anschrift, Telefonnummer, Angehörige (Eltern, Kinder und Geschwister) in Hausgemeinschaft, Aufenthaltsstatus bei Ausländern, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, gesetzliche Vertretung/Betreuung.

b) Daten zur Leistungsgewährung

Z.B. Einkommens- und Vermögensweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhalts-/Regressansprüchen, Sonstige Zahlungsverpflichtungen, Daten zur Kranken-/Pflege-/Rentenversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Versicherungs- und sonstige Ansprüche, Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse, Arbeitgeber, Ausgeübte Tätigkeit etc.,

d) Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise Daten über den Grad der Behinderung, Krankenhausaufenthalte, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit, den Medizinischen Dienst der Kranken-/Pflegekassen, den sozialpsychiatrischen, sozialmedizinischen, sozialpädiatrischen oder zahnärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes, die Zentralstelle für Zuwanderuntersuchungen sowie ärztliche Auskünfte.

e) Daten für wissenschaftliche oder statistische Zwecke

8. Betroffenenrechte

Betroffene Personen haben nach § 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die gespeicherten und verarbeiteten Daten und in Folge das weitere Recht

- auf Berichtigung wegen unrichtiger oder unvollständiger Daten.
- auf Löschung wegen zu Unrecht verarbeiteter Daten, wenn Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Dabei sind die Aufbewahrungsfristen zu beachten.
- auf Sperrung/Einschränkung der Verarbeitung. Dies betrifft beispielsweise eine Löschung, wenn diese wegen Aufbewahrungsfristen noch nicht vorgenommen werden kann.
- auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung oder mittels automatisiertem Verfahren verarbeitet werden.
- auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO, sofern sich für die betroffene Person eine besondere Situation ergibt.
- auf Widerruf der Einwilligung, sofern die personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen verarbeitet wurden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

9. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen (Arndtstraße 1 in 27570 Bremerhaven) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung oder nationales Datenschutzrecht verstößt.

10. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Das Sozialamt Bremerhaven kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen (z.B. die in §§ 12, 18 bis 29 SGB I genannten Sozialleistungsträger) und nicht öffentlichen Stellen oder Personen (z.B. Arbeitgeber, Vermieter, Kreditinstitute, unterhaltspflichtige Personen) sowie öffentlich zugängliche Quellen (z.B. Internet, Grundbuchämter, Handelsregister) erheben.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt nicht.

12. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 genannten Zwecke zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist (Artikel 4 DSGVO).

13. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Sozialamt Bremerhaven beantragt hat oder vom Sozialamt Bremerhaven erhält, ist zur Mitwirkung (§§ 60 ff. SGB I) verpflichtet. Das deutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen (z.B. Veränderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen) angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen/familiären Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Bei fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) kann das Sozialamt Bremerhaven ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Auf unrichtige oder unterlassene Angaben beruhende Sozialleistungen sind zu erstatten. Der unberechtigte Bezug derartiger Leistungen kann strafrechtlich verfolgt werden.